

LAND  KÄRNTEN

Abt. 13 – Gesellschaft
und Integration

Richtlinie

„Ferienbetreuung 2024 – finanzielle Unterstützung“

in der Zeit vom 6. Juli bis 8. September 2024

und

in der Zeit vom 28. Oktober bis 31. Oktober 2024

§ 1 ZIELE UND GRUNDSÄTZE

Das Land Kärnten gewährt Familien mit geringem Einkommen unter bestimmten Voraussetzungen für die Ferienbetreuung ihres Kindes/ihrer Kinder eine finanzielle Unterstützung. Mit dieser Leistung will das Land Kärnten möglichst viele Familien bestmöglich entlasten und gleichzeitig die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen.

Förderwerbende verpflichten sich, diese Richtlinie als verbindlich anzuerkennen und die Zustimmung zum Datenverkehr und statistischen Auswertung (§ 9) zu erteilen.

§ 2 FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

1. Fördernehmer:innen müssen Obsorge berechtigte Personen sein, die die Familienbeihilfe des Bundes für das zu betreuende Kind beziehen.
2. Die Förderung des Landes Kärnten wird Familien gewährt, deren Kinder an einer betreuten Ferienaktion in Kärnten teilgenommen haben.
3. Der/die Fördernehmer:in muss mit dem Kind einen gemeinsamen Hauptwohnsitz in Kärnten haben.
4. Die Förderung des Landes Kärnten wird nur auf Antrag gewährt.
5. Die Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden:

Tabelle des maximalen monatlichen Familiennettoeinkommens (inkl. Sonderzahlungen) für die Gewährung des Kostenrückersatzes:

1 Erwachsener, 1 Kind: € 2.210,-	2 Erwachsene, 1 Kind: € 2.990,-
1 Erwachsener, 2 Kinder: € 2.860,-	2 Erwachsene, 2 Kinder: € 3.640,-
1 Erwachsener, 3 Kinder: € 3.510,-	2 Erwachsene, 3 Kinder: € 4.290,-
1 Erwachsener, 4 Kinder: € 4.160,-	2 Erwachsene, 4 Kinder: € 4.940,-
1 Erwachsener, 5 Kinder: € 4.810,-	2 Erwachsene, 5 Kinder: € 5.590,-

(Der Berechnung liegt ein Pro-Kopf-Einkommen von max. € 1.300,- zugrunde. Wobei sich der Gewichtungsfaktor aus allen Familienmitgliedern wie folgt zusammensetzt: 1. Erw. 1,0 Punkte; 2. Erw. 0,8 Punkte; für Alleinerziehende/n 1,2 Punkte; für jedes Kind, für das Familienbeihilfe des Bundes bezogen wird 0,5 Punkte)

§ 3 ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

Der Förderungsbetrag ist einkommensabhängig und beträgt max. € 400,- pro Kind.

§ 4 HÄRTEFÄLLE

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Land Kärnten Ausnahmen zulassen.

§ 5 ANTRAGSTELLUNG UND ENTSCHEIDUNG

Der:Die Antragsteller:in verpflichtet sich im Antrag auf Kostenrückersatz, diese Richtlinie als verbindlich anzuerkennen. Für den Antrag ist das vom Amt der Kärntner Landesregierung,

Fachabteilung Gesellschaft und Integration, zur Verfügung gestellte **Online-Formular** zu verwenden. [Antrag auf finanzielle Unterstützung für Familien \(GS73\)](#)

Das Antragsformular ist ordnungsgemäß ausgefüllt zusammen mit den erforderlichen Nachweisen, nach Inanspruchnahme der Leistung, beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration, einzubringen.

Die Förderung wird ausschließlich auf Antrag gewährt. Die Antragstellung muss bis spätestens 30. November des laufenden Jahres erfolgen.

Folgende Unterlagen müssen dem Antrag in Kopie beigelegt werden:

- Meldezettel des antragstellenden Elternteils bzw. des/der Erziehungsberechtigten
- Meldezettel des Kindes/der Kinder für das/die die finanzielle Unterstützung beantragt wird
- Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe des Bundes (Bescheid oder Auszahlungsbeleg)
- Rechnung über die Ferienbetreuung inkl. Einzahlungsbestätigung
- Teilnahmebestätigung(en) des Kindes/der Kinder an der Ferienbetreuung
- Nachweis über das Familiennettoeinkommen:

Für das Einkommen sind die Einkünfte des:der Antragstellers:in und seines:ihres im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners:in, eingetragenen Partners:in oder Lebensgefährten:in sowie der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder zum Zeitpunkt der Antragstellung zusammen zu rechnen.

Es ist von der Einkommenssituation bei Antragstellung auszugehen.

Nachweis bei unselbständig Erwerbstätigen:

- Monatslohnzettel und Monatsgehaltszettel

Nachweis bei selbständig Erwerbstätigen:

- Einkommenssteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr
- letzter gültiger Einheitswertbescheid (bei nicht buchführungspflichtigen Land- u. Forstwirten)

Nachweis sonstiger Bezüge, die als Einkommen gelten, insbesondere:

Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder, gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen, Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen

Die Prüfung der einzelnen Förderanträge sowie die Entscheidung über die Gewährung des Kostenrückersatzes erfolgt durch die Abteilung 13 - Gesellschaft und Integration des Amtes der Kärntner Landesregierung.

Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird dem:der Antragsteller:in schriftlich bekannt gegeben.

§ 6 AUSZAHLUNG

Die Auszahlung des Kostenrückerersatzes des Landes Kärnten erfolgt nach Prüfung der Angaben und Feststellung der Förderwürdigkeit. Die Fördergelder werden nur auf das von der förderempfangenden Person genannte Konto ausgezahlt.

§ 7 KEIN RECHTSANSPRUCH

Das Land Kärnten entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie über die Gewährung der Förderung. Es besteht kein Rechtsanspruch. Förderungen können nur nach Maßgabe der zur Verfügung gestellten Fördermittel zuerkannt werden.

§ 8 RÜCKERSTATTUNG

Empfangene Förderungsbeträge sind binnen einer Frist von 4 Wochen zurückzuerstatten, wenn diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder Nachweise zu Unrecht erwirkt worden sind.

§ 9 DATENVERKEHR UND STATISTISCHE AUSWERTUNG

Das Amt der Kärntner Landesregierung sichert die vertrauliche Behandlung der den Anträgen zugrundeliegenden Daten zu.

Der:Die Antragsteller:in stimmt zu, die zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen Daten für statistische Auswertungen zur Verfügung zu stellen.

Die förderungwerbende Person muss zustimmen, dass die für die Förderungsabwicklung und Förderungskontrolle erforderlichen personenbezogenen Daten automationsunterstützt nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet werden dürfen. Der:die Fördernehmer:in nimmt die Datenschutzerklärung gemäß Anlage zur Kenntnis.

§ 10 GERICHTSSTAND

Für alle, auf Basis dieser Richtlinien zustande gekommenen Förderungsfälle, und daraus resultierenden Rechtsstreitigkeiten sind in erster Instanz die sachlich zuständigen Gerichte in Klagenfurt zuständig.

§ 11 INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 1. März 2024 in Kraft.

Anlage:

Information aus Anlass der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person und aus Registern (Datenschutzerklärung)